

95.

Verordnung,

den

gemeinschaftlichen

Spurcken-Wald

betreffend.

AR

8
9

Handwritten text in a cursive script, possibly a name or title, with a decorative flourish on the right side.

Small handwritten mark or word.

Handwritten text in a cursive script, possibly a name or title.

Handwritten text in a cursive script, possibly a name or title, with a decorative flourish on the right side.

Small handwritten mark or word.

Sachdeme der Augenschein all zu klar zeiget, daß das Eichen-Holz in dem Spurcken-Wald, durch die bis hierhin geführte übele Haushaltung, dergestaltten ohne einzige Rücksicht ausgehauen worden, daß in denen mehresten Dertern die Saam-Bäume kaum sich vorfinden, und zu befürchten ist, daß, bey einem entstehenden Brand, an dem Bau-Holze sich ein gänglicher Mangel äussern dürffte; So wird von nun an, bis zu anderer gnädigster Verordnung,

Erstens Niemanden, er seye wer er wolle, einiges Eichen-Holz anzuweisen seyn. In dem Gegentheil solle

2. tens mit Sezung deren jungen Eichen, von Burgermeistern, und der ortigen Forst-Bedienten, fleißig und ordentlich fortgefahren,

3. tens Das Eichel- und Buchen-Lesen auf das schärfeste verboten, und diejenige, so hierinn betreten, mit 24. Petermännnger, jede Person, gestrafet werden; Und wann ein Jäger, oder Förster, deren Amt und Pflichten ist, Schaden zu warnen, und zu kehren, sich gegen dieses Verbot vergehen würden; So sollen dieselbe in die doppelte

A

Stra

95.
 Strafe verfallen seyn, auch bey wiederholtem Mißtritt, mit der Dienst-Entsetzung bestrafet werden.

4. tens Was das Brand-Holz angehet, so wird vor dieses Jahr der Kellneren, und der Stadt Montabauer, zu Gehabung ihres nöthigen Brand-Holzes, ein Platz zwischen dem Butter-Beeg und dem Lipperts-Berg angewiesen; Und solle alle Jahr auf diese Art fortgefahren, und ein neuer Schlag angewiesen werden.

5. tens Solle zu Fällung dieses Holzes keine andere Zeit, als der Monat November und Decem-ber gestattet, in dieser Zeit auch das Holz gefället, und der Wald geraumet werden, wer über diese Zeit, sein ihm zugetheiltes Holz in dem Wald liegen läffet, deme wird das Holz confisciret, und hat sich keiner neuen Anweisung zu erfreuen; Diejenige aber, so nach dieser Zeit in dem Wald, mit hauend- oder sägendem Geschirre angetroffen werden, seynd mit Strafe zu belegen.

6. tens Solle, vermög der Forst-Ordnung, kein Stock höher, als ein halber Schuhe von der Erden, gelassen werden. Zu welchem Ende, und damit in allem ordentlich gehauen werde; So solle die Burger-schaft gewisse Holz-Hauere aussetzen, und selbige dem Churfürstlichen Kellner, und dem Magistrat präsentiren; Wann also diese die vorgeschlagene Hau-

Hauere vor tüchtige und treue Leute erkennen kan; (massen die, so wegen einer üblen Aufführung, und Holz-Rauberey verdächtig seynd, abgewiesen werden) So sollen diese also von dem Churfürstlichen Kellner, und von dem Magistrat angenommene Holz-Hauere, nach einer gewissen Endes-Formul, in Pflichten genommen und keine andere Holz-Hauere, in dem Wald geduldet werden, es seye dann, daß ein Burger sein ihm angewiesenes Holz selbstnen fällen wolte. In diesem Falle, solle demnach dieser Burger den obgemeldeten End bey seiner Behörde ausschwören.

7. tens Denen Dorffschafften, die Mit-Gemärckere seynd, solle von dem Ober-Jäger, und denen dasigen Forst-Bedienten, mit Zuziehung des Burgermeisters, oder einiger Magistrats-Gliedern, gewisse Schläge nach der Lage derer Dörfer, und derer Waldungen, angewiesen werden. Zu Fällung ihrer Holz-Nothdurfft, werden denen Gemärckeren zwey nach einander folgende Holz-Tage, und ein Reißer-Tag in dem Monat October, heut einer Gemeinde, morgen der andern, nach der Lage derer Waldungen und Dorffschafften, denen Heeb-Leuten aber der darauf folgende 4te Tag, zu Abfuhr ihres Holzes und Reißer, angesetzt, wer nach dieser Zeit in dem Wald
mit

97. mit hauendem, oder sägendem Geschirre angetroffen wird, ist in eine Strafe verfallen, und das gefällete Holz, so über diese Zeit in denen Waldungen gefunden wird, bleibet confisciret, wie in §. 5.^o bereits erwehnet worden ist.

8. tens Sollen Burgermeister, und Vorsteherer derer Mit-Gemärckeren, dem Ober-Jäger, denen Deputirten des Magistrats, und denen Jägeren des Forsts die Liste, was jeder Unterthan an Brand-Holz vonnöthen hat, überreichen, und diese Liste aufrichtig, und ohne Gunst oder Haß, auf ihren End und Pflichten also aufsetzen, daß Niemanden über und unter seiner Nothdurfft Holz angewiesen werde; Wobey anzumercken ist: Daß, wann zwey Familien in einem Hauß wohnen, und ein Feuer brauchen, solche nur vor eine Familie anzugeben seynd, und die Nothdurfft an Holz einfach derselben abgereichet werden solle. Eine gleiche Classification hat der Magistrat zu Montabauer ebenwohl zu fertigen, und sich aller Gunst und Passion zu enthalten, sondern in allem eine proportionirliche Gleichheit, in Aufsetzung derer Listen, zu halten.

9. tens Solle Niemand, wer es auch seyn mag, sein Holz, um die Halbscheid des Holzes, an statt des Fuhrlohns, fahren lassen, sein ihme an gewiesenes

enes Holz an andere verkaufen, vertauschen, verschenken, oder auf einigerley Art, und Weise verpartieren und begeben, sondern bloß und allein vor sich zu seiner eigenen Hauß-Nothdurfft gebrauchen; Allermassen alle diejenige, so hiergegen handeln werden, und zwar der Verkaufser, oder derjenige, so dieses Holz in andere Wege begeben wird, das erstemahl mit zwey Gold-Gulden, und der Käufer mit eben so viel zur Buße, nebst Confiscation des Holzes, verfallen, das zweytemahl aber seines Behölzigungs-Rechts auf alle Zeit verlustiget seyn; Und haben Burgermeistere, Jäger, und Förstere sowohl in der Stadt Montabauer und Dorfschafften, als auch auf denen Land-Strassen hierauf genau, und fleißig acht zu haben, die Uebertretere, nebst Confiscirung des Holzes, behörenden Orts anzugeben, damit diese bestrafet, und das confiscirte Holz an den Meistbietenden versteigeret werden könne.

10. ^{tens} Sollen sowohl der Burgere der Stadt Montabauer, als die Gemärckere, nachdeme ein Schlag ausgehauen ist, denselben mit dem Viehe allerdings meiden, damit das Holz zu einem gedenhlichen Wachsthum ohne Störung gelangen könne: Und wer hiergegen fehlen wird; Der solle in
die

die hernach gemeldete Strafe verfallen seyn. Der Ober-Jäger und Burgermeister, auch die der ortige Jagd-Bediente und Förstere, sollen hierauf besonders acht haben, und ehender den abgehauenen Schlag nicht öffnen, als bis das Holz dem Viehe-Biß entwachsen seyn wird.

Item Weilen die Erfahriß allzu viel lehret, daß die in der Forst-Ordnung angesezete Strafen allzu gelind und nicht hinreichend seyen, die Holz-Räubere zur Besserung zu bringen: Indeme, wann dieselbe das Holz verkauffen, noch einen die Strafe übersteigenden Gewinn haben, dabeneben zehnmahl rauben, ehe sie einmahl erwischet werden; So sollen hinführo auf folgende Art, die in denen Waldungen anjesho so gemeine Mißtritte, gestrafet werden. Der auffer dem angewiesenen Schlag, und gesetzter Zeit, Buchen-Holz hauet, solle von jedem Wagen zur Strafe erlegen ein Gold-Gulden, oder 6. Kopfstück;

Der eine Eiche, so einen Kurz-Schnitt leidet, fällt, vier Gold-Gulden, eine geringere Eiche, ein Gold-Gulden, eine Buche, so Werck-Holz giebt, ein Gold-Gulden erlegen.

Der auffer denen angesetzten Wald-Jägen in dem Wald mit hauend-schneiden, oder sägendem Beschirre

schirre angetroffen wird, zahlet zur Strafe einen halben Gold-Gulden. Und weil man leyder! erfahren müssen, daß bey nächtlicher weile Eichene Stämme, und solche Buchen abgehauen: oder abgefäget werden; So solle ein solcher Freveler, wann er auf der That erwischet: oder solches Holz bey ihm gefunden wird, in eine Strafe von 10. Rthlr. verfallen seyn.

12. tens Wann jemand freventlicher weise sein Viehe in einen behängten Schlag eintreibt, der solle zur Buße geben zum erstenmahl vor jedes Stück 36. Alb. das zweytemahl ein Reichsthaler 18. Alb. und zum drittenmahl solle ihm die Viehe confiscirt werden.

13. tens Weil die Erfahriß gelehret, daß bey langem Aufschub der Bethätigung deren Forst-Frevelen, verschiedene derenselben vergessen, die Freveler theils sterben, oder verderben; So solle das Frevel-Verhör von denen Kellnern, und einem zeitlichen Burgermeister von Montabauer alle viertel Jahr gehalten, und desfalls jederzeit der pflichtmäßige Bericht vom Kellnern zum Churfürstlichen Forst-Amte erstattet werden.

14. tens Weil bey Hauung deren Bohnen- und Spach-Gerten viele Unordnungen zu unterschleichen pflegen; So solle hinführo ein ordentlicher Schlag zum

zum hauen angewiesen und die erforderliche Berten
oder Ruthen darinnen gehauen, hernacher aber der
Schlag, gleich anderen Holzschlägen, behän-
get und geheezet werden.

Welcher ausser diesem Schlage dergleichen Holz
fället, der solle in eine Strafe von 18. Alb. verfallen
seyn.

15. tens Solle bey Beendigung deren Försteren
jederzeit ein zeitlicher Kellner besitzen.

16. tens Haben Ihre Churfürstl. Gnaden diese
Verordnung, nach denen Umständen derer Zeiten,
derer Waldungen, und derer Unterthanen, zu min-
deren, zu erweiteren, und zu ändern sich gnädigst
vorbehalten. Urkandt des hierbey gedruckten Chur-
fürstlichen Cantzley Insigels, und des Regierungs-
Secretarii gewöhnlicher Unterschrift. Ehrenbreitstein
in Consil. Elect. Aulico den 24ten Decembris 1753.



EX MANDATO

E. A. MEES.